

**Inhaltsverzeichnis.**

|                                                                                                        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Mitteilung des Senats vom 4. Juni 1918:<br>Neunstundentag für die Arbeiter in Staatsbetrieben ..... | S. 547 |
| II. Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Juni 1918 .....                                                   | " 548  |

**Mitteilung des Senats**

vom 4. Juni 1918.

**Neunstundentag für die Arbeiter in Staatsbetrieben.**

Die von der Bürgerschaft am 2. Juli 1913 (Verhdlg. S. 1177) aufgeworfene Frage, ob außer für die Arbeiter der Erleuchtungs- und Wasserwerke auch für die bei den übrigen Behörden beschäftigten Arbeiter die neunstündige Arbeitszeit eingeführt werden könne, ist, wie dem Senat von seinen beteiligten Kommissaren berichtet ist, im Kreise der zuständigen Behörden wiederholt eingehend erwogen worden.

Es haben im Jahre 1913 außer den Erleuchtungs- und Wasserwerken noch folgende Betriebe die neunstündige Arbeitszeit eingeführt:

Die Verwaltung des Weserbahnhofes,  
die " der Straßenreinigung für die Arbeiter,  
(die Fahrer arbeiten bei der Versorgung der Gespanne  
täglich zehn Stunden),  
" des Schlachthofes,  
" des Ratskellers  
und die FriedhofsinSpektion.

Die übrigen Verwaltungen haben je nach der Art ihrer Betriebe eine in den Jahreszeiten der Dauer der Tageshelle angepasste veränderliche tägliche Arbeitszeit.

Bei den bauenden Behörden beträgt die durchschnittliche tägliche Tagesarbeitszeit durchweg neunundeinhalb Stunden.

Ausnahmen bilden nur der Eisenbahnbetrieb des Hafenbauamts, der eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden hat, und die Betriebe der Unterweserkorrektur, die in den Sommermonaten täglich zwölf Stunden arbeiten, abgesehen vom Wasserbauamt, wo in den Sommermonaten eine zehnstündige Arbeitszeit besteht (vergl. Verhdlg. 1917, S. 355 u. 356).

Die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit für diejenigen Betriebe, die auf die Ausnützung des Tageslichtes in den Sommermonaten angewiesen sind, muß danach als nicht möglich bezeichnet werden.

Der durch den Krieg eingetretene Arbeitermangel, die Einstellung ungeübter Ersatzkräfte, die starke Abnutzung und unzureichende Ergänzung der Betriebsmittel beeinträchtigen gegenwärtig die Leistungsfähigkeit der Betriebe und stehen einstweilen einer Arbeitszeitverkürzung hindernd entgegen.

Der Frage, ob und wie etwa die Betriebszeiten einzelner weiterer Betriebe nach und nach auf neun Stunden herabgesetzt werden können, wird aus vorstehenden Gründen zweckmäßig erst nach dem Eintritt normaler Zeiten näher zu treten sein.